

DBV-Anliegen anlässlich des Observation Letters der EU-Kommission zum Entwurf des GAP-Strategieplans 2023-2027

Berlin, 2. Juni 2022

Der Deutsche Bauernverband (DBV) dankt für die Möglichkeit zur Teilnahme an der BMEL-Beteiligungsveranstaltung über den sog. „Observation Letter“ der EU-Kommission (<https://bit.ly/3GgokYd>) zum Entwurf des deutschen GAP-Strategieplans 2023-2027 (<https://bit.ly/38mHRtC>) am 31. Mai 2022. Bei der Veranstaltung hat der DBV im Kreise der über 160 Teilnehmer bereits mündlich auf wesentliche Punkte zur Nachbesserung am GAP-Strategieplan hingewiesen.

Im weiteren Überarbeitungsprozess zwischen EU, Bund und Ländern müssen identifizierte Unzulänglichkeiten im Sinne einer praxistauglichen und einkommenswirksamen GAP-Förderung ab 2023 ausgeräumt werden, um einen Fehlstart der Reform zu vermeiden. Zugleich drängt die Zeit, denn die Landwirte sind auf eine zügige Genehmigung des GAP-Strategieplans angewiesen. Angesichts der nun für den 6./7. Juli 2022 anberaumten Sonder-Agrarministerkonferenz von Bund und Ländern bekräftigt der DBV erneut den Handlungsbedarf auf dem Weg zu einer praktikablen und wirtschaftlich tragfähigen „Grünen Architektur“ unter Berücksichtigung einer stabilen Versorgung mit Nahrungsmitteln:

- Stellungnahme zum Entwurf des GAP-Strategieplans (April 2022): <https://bit.ly/3lPMzTu>
- Bericht und Vorschläge zur Versorgungssicherung (Mai 2022): <https://bit.ly/3x11eAy>

Im Einzelnen betont der DBV mit Blick auf die Kurz-Stellungnahme des BMEL (bis zum 10. Juni 2022), die parallelen Gespräche zwischen Bund und Ländern sowie mit der EU-Kommission und die Überarbeitung des GAP-Strategieplans insbesondere folgende Anliegen:

- a) **Eco Schemes:** Die EU-Kommission kritisiert u.a. die degressive Staffelung der Prämien bei den Biodiversitätsflächen und Altgrasstreifen. Sie bemängelt zudem fehlende Ergebnisorientierung in Bezug auf Zielwerte und Prämienhöhen (z.B. vielfältige Kulturen). Auch bei der Kombinierbarkeit von Eco Schemes wird Verbesserungsbedarf gesehen.

Der DBV fordert, die Prämien und Vorgaben für die Eco Schemes ab 2023 in Deutschland zu überarbeiten und dabei auch eine bessere Koordination mit den Agrarumweltprogrammen der Länder herzustellen. Die Eco Schemes müssen wirtschaftlich attraktiver werden, damit die angestrebten Flächenziele erreicht werden können. Das gilt insbesondere für agrarische Gunstlagen.

- b) **Konditionalität:** Die EU-Kommission sieht Erläuterungsbedarf bei einigen GLÖZ-Pflichten. Zugleich zieht sie mitunter weitere Verschärfungen beim Feuchtgebietsschutz (GLÖZ 2), den Pufferstreifen (GLÖZ 4), dem Erosionsschutz (GLÖZ 5), der Mindestbodenbedeckung (GLÖZ 6) und bei der Pflichtstilllegung (GLÖZ 8) in Betracht. Auch die Hausleitung des BMEL schließt sich tlw. an.

Der DBV tritt weiteren Verschärfungen in der Konditionalität entschieden entgegen. Das betrifft Überlegungen zur zeitlichen Ausdehnung von Bewirtschaftungsverböten und Einschränkungen ackerbaulich unerlässlicher Pflegemaßnahmen ebenso wie die grundsätzliche Kritik der EU-Kommission an den Länderklauseln, die für eine regional praktikable Umsetzung durch die Landwirte unverzichtbar sind. **Vielmehr fordert der DBV u.a.:** Keine weiteren Bewirtschaftungseinschränkungen in Feuchtgebieten; Praxistaugliche Ausnahmen von der Mindestbodenbedeckung im Winter (z.B. Zuckerrüben, Kartoffeln, Körnermais, Braugerste u.Ä.); Streichung der

Selbstbegrünungspflicht von Ackerbrachen, stattdessen Ermöglichung aktiver Begrünung und leichter Bodenbearbeitung; Ermöglichung des ackerbaulich etablierten Anbaus von Winterweizen als Stoppelweizen; Adäquate und praxisfreundliche Anwendung der Ausnahmeregelungen durch die Länder; Praxistaugliche Synchronisierung der mittlerweile unzähligen Regelungen in Bezug auf Gewässerrandstreifen.

- c) **Versorgungssicherung für die Erntejahre 2023 und 2024:** Konkreten Ansätzen und Vorschlägen zur Stabilisierung der Agrarerzeugung vor dem Hintergrund des Krieges in der Ukraine bleibt die Stellungnahme der EU-Kommission weitgehend schuldig. Deutschland und die EU haben als agrarische Gunstandorte und als große Getreideexporteure eine globale Mitverantwortung für die weltweite Versorgung mit Nahrungsmitteln. Im Zuge der 13 prioritären Maßnahmen für das Erntejahr 2023 (<https://bit.ly/3x11eAy>) **fordert der DBV** eine Aussetzung der Fruchtwechselflicht (GLÖZ 7) und der Pflichtstilllegung im Umfang von 4 % des Ackerlands bzw. die Ermöglichung einer produktionsintegrierten Umsetzung durch den alternativen Anbau von Zwischenfrüchten, Untersaaten und Eiweißpflanzen (GLÖZ 8) in der GAP-Förderung im Antragsjahr 2023.
- d) **Vereinfachung und Erleichterungen für die Landwirte:** Eines der wesentlichen Reformziele sind Modernisierung und Vereinfachung der EU-Agrarförderung u.a. durch „New Delivery Model“, Ergebnisorientierung und Strategiepläne der Mitgliedstaaten. Vor diesem Hintergrund sieht die EU-Kommission im deutschen GAP-Strategieplan aus DBV-Sicht zu wenig Nachbesserungsbedarf (Ziffern 87, 88 und 89).

Der DBV fordert eine stärkere Berücksichtigung des Anspruchs von Vereinfachungen für die antragstellenden Landwirte im Sinne tatsächlich spürbarer Erleichterungen auf den Höfen und bekräftigt dazu insbesondere folgende Eckpunkte:

- Ab Anfang 2023 ein funktionstüchtiges und vereinfachtes Antragssystem, das die vollständige Auszahlung der 1. Säule-Zahlungen spätestens im Dezember 2023 garantiert.
- Gewollte und praktikable Nutzung der Digitalisierungsfortschritte durch Fokussierung auf Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit und durch Anwendung des Single-Audit-Prinzips.
- Im Sinne des „Agrarantrags 4.0“ (<https://bit.ly/2XqCe4z>) Schaffung eines schlanken GAP-Fördersystems und Straffung der Verwaltungs- und Kontrollstrukturen.
- Kein bürokratisches Frühwarnsystem bei geringfügigen Verstößen mit einem unverhältnismäßigen und aufwendigen „Eskalationsmechanismus“, stattdessen am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ausgerichtete Toleranzen und Bagatellregelungen mit Flexibilität v.a. bei witterungsbedingten Einflüssen.
- Anwendung des Flächenmonitoringsystems ab 2023 ausschließlich zum Zwecke des Fördervollzugs. Der Bürokratieaufwand für die Landwirte auf das Wesentliche reduziert.
- Keine verschuldensunabhängige Zurechnung von Konditionalitätsverstößen Dritter zu Lasten des Betriebsinhabers.